

# H A B I L I T A T I O N S O R D N U N G

**für den Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

**vom 21. Februar 2019**

Aufgrund des § 68 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

## I N H A L T S Ü B E R S I C H T

§ 1 Zweck der Habilitation .....	2
§ 2 Mentorin/ Mentor .....	2
§ 3 Voranfrage.....	2
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen .....	2
§ 5 Habilitationsantrag .....	3
§ 6 Habilitationsleistungen .....	4
§ 7 Habilitationsausschuss.....	4
§ 8 Eröffnung des Verfahrens.....	5
§ 9 Gutachterinnen/ Gutachter .....	5
§ 10 Begutachtung und Auslage der Habilitationsschrift.....	6
§ 11 Entscheidung über die Habilitationsschrift.....	6
§ 12 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung .....	7
§ 13 Habilitation .....	7
§ 14 Antrittsvorlesung .....	8
§ 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten .....	8
§ 16 Umhabilitation.....	9
§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis.....	9
§ 18 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis.....	10
§ 19 Übergangsbestimmungen .....	10
§ 20 Inkrafttreten.....	10

### **§ 1 Zweck der Habilitation**

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach bzw. Fachgebiet der Biologie selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). In Verbindung mit der Entscheidung über die Habilitation verleiht der Fachbereich die Lehrbefugnis (*venia legendi*) an der Westfälischen Wilhelms-Universität in dem Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung ausgesprochen hat. Mit der Lehrbefugnis erwirbt die/der Habilitierte das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" zu führen.

### **§ 2 Mentorin/ Mentor**

Der Fachbereich empfiehlt der Habilitandin/dem Habilitanden, frühzeitig ein Mitglied der Professorinnen/ Professoren in der Regel des Fachbereichs Biologie als Mentorin/Mentor zu wählen, die/der die Habilitation langfristig begleitet. Ziel der Begleitung ist es, die wissenschaftliche Eigenständigkeit und Freiheit des Habilitanden/der Habilitandin zu fördern.

### **§ 3 Voranfrage**

Der Fachbereich empfiehlt der Habilitandin/dem Habilitanden, den Fachbereich frühzeitig über eine beabsichtigte Antragstellung nach § 5 und über das Thema der geplanten schriftlichen Habilitationsleistung in Kenntnis setzen. Hierzu schlägt die Bewerberin/der Bewerber nach Rücksprache mit dem Dekanat ein Gremium aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern vor, das von der Dekanin/vom Dekan bestätigt wird. Das Gremium berät die Bewerberin/den Bewerber in Vorbereitung der Antragstellung über die aus dieser Habilitationsordnung resultierenden Erfordernisse, insbesondere zu § 4. Die Empfehlungen des Gremiums werden der Bewerberin/dem Bewerber über die Dekanin/den Dekan mitgeteilt. Bei positiver Empfehlung des Gremiums stellt sich die Bewerberin/der Bewerber vor Einreichung der Habilitationsschrift dem Habilitationsausschuss im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender Diskussion vor.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion in dem wissenschaftlichen Fach bzw. Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, sowie Lehrerfahrung im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen;
3. die Vorlage einer Habilitationsschrift sowie weiterer Unterlagen gemäß § 5.
4. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits in einem

sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;

5. dass die Bewerberin/der Bewerber im Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist;
6. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Begehung er/sie seine/ihre wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, oder wegen einer Straftat (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber hinaus verurteilt worden ist.

Über die in Nr. 1 angesprochene Gleichwertigkeit entscheidet der Fachbereichsrat. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

### **§ 5 Habilitationsantrag**

Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist bei der Dekanin/beim Dekan des Fachbereichs mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Erklärung, für welches Fach bzw. Fachgebiet die Habilitation beantragt wird;
2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamina oder vergleichbare Prüfungen;
3. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
4. ein detailliertes Verzeichnis der bisher durchgeführten Lehrveranstaltungen mit Angaben zum Eigenanteil;
5. die Habilitationsschrift gemäß § 6(2) in mindestens 4 Exemplaren und einer digitalen Version;
6. eine Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass die wissenschaftliche Arbeit für die vorgelegte Habilitationsschrift unter Wahrung des Ehrenkodex „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ der WWU erfolgte;
7. eine Einverständniserklärung, dass ein Exemplar der Habilitationsschrift im Dekanat verbleibt;
8. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat;
9. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf;
10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber vorbestraft ist und ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

## § 6 Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin/vom Bewerber verfassten Habilitationsschrift und einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung (Vorlesung mit anschließender Diskussion).

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach sein, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen.

Die Habilitationsschrift besteht im Regelfall aus einer kumulativen Arbeit, die eine Zusammenfassung, eine allgemeine Einleitung, mehrere wissenschaftliche Publikationen sowie eine übergreifende Diskussion umfasst.

Die Habilitationsschrift enthält zudem folgende Anhänge: ein detaillierter tabellarischer Lebenslauf, ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten gegliedert nach: Originalarbeiten (*peer reviewed*), Übersichtsartikel (*peer reviewed*), Artikel ohne *peer review* (ggf.), Buchkapitel (ggf.), Patente (ggf.), eingeladene Vorträge, Konferenzbeiträge. Soweit in den jeweiligen Publikationen nicht bereits aufgeschlüsselt, muss bei Publikationen mit mehreren Autoren der eigene Beitrag spezifiziert werden. Publikationen, die im Zusammenhang der Promotion entstanden oder zu denen die Arbeiten der Promotion maßgeblich beigetragen haben, sind zu kennzeichnen.

Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Durch die im Rahmen der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung gehaltene Vorlesung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er über die für die Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung, insbesondere die notwendige didaktische Eignung verfügt. In der an die Vorlesung anschließenden Diskussion soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er befähigt ist, wissenschaftliche Sachverhalte und Probleme aus dem Fach der von ihr/ihm angestrebten *venia legendi* in angemessener Form zu erörtern.

## § 7 Habilitationsausschuss

(1) Der Habilitationsausschuss berät den Fachbereichsrat bei allen das Habilitationsverfahren betreffenden Entscheidungen. Ihm gehören an:

1. die dem Fachbereich angehörenden Professorinnen/Professoren sowie die sonstigen habilitierten Mitglieder des Fachbereichs mit Stimmrecht;
2. die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden mit beratender Stimme.

Vorsitzende/Vorsitzender des Habilitationsausschusses ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs mit Stimmrecht. Alle übrigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, an den Sitzungen des Habilitationsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Habilitationsausschuss ist berechtigt, zu Habilitationen Professorinnen/Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrinnen/Hochschullehrer anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen.

(3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren sind berechtigt, an der Aussprache im Habilitationsausschuss teilzunehmen, wenn sie ein Gutachten erstellt haben.

(4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen im Habilitationsausschuss sind offen; Enthaltungen sind unzulässig.

### **§ 8 Eröffnung des Verfahrens**

(1) Nach Prüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 sowie Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen gemäß § 5 entscheidet der Fachbereichsrat auf Basis einer Empfehlung des Habilitationsausschusses über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens. Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist abzulehnen, wenn:

1. die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt;
2. die Unterlagen nach § 5 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
3. die Bewerberin/der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat;
4. das Fachgebiet im Fachbereich nicht in Forschung und Lehre vertreten ist.

(3) Die Ablehnung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen.

(4) Solange der Dekanin/ dem Dekan noch kein Gutachten i.S. des § 10 vorliegt, kann die Bewerberin/der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder - bei nicht postalischer Beförderung - der Eingangsvermerk des Dekanats.

### **§ 9 Gutachterinnen/ Gutachter**

Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, benennt der Habilitationsausschuss dem Fachbereichsrat unverzüglich Gutachterinnen/Gutachter. Es sind Gutachten von mindestens zwei auswärtigen Professorinnen/Professoren oder Personen mit einer leitenden Funktion an einer Forschungseinrichtung, die einer Universität vergleichbar ist (z.B. Max-Planck-Institut), einzuholen. Bei der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter gelten die Befangenheitsregeln der DFG.

### **§ 10 Begutachtung und Auslage der Habilitationsschrift**

(1) Der Fachbereichsrat setzt Fristen für die Einreichung von schriftlichen Gutachten fest. Die Fristen für die Begutachtung sollen einen Zeitraum von insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt sind, und enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der Habilitationsschrift. Das Votum ist eingehend zu begründen. Bei Fristüberschreitung kann die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs im Benehmen mit dem Fachbereichsrat eine neue Gutachterin/ einen neuen Gutachter bestimmen.

(2) Die Gutachten sowie die Habilitationsschrift (§ 5 Nr. 5) werden den Mitgliedern des Habilitationsausschusses durch Umlauf oder durch Auslage im Dekanat innerhalb eines von der Dekanin/vom Dekan zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes bekannt gemacht. Dieser Zeitraum soll mindestens zwei, höchstens sechs Wochen betragen. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.

(3) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Ausführlich begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der Habilitationsschrift votieren (Einsprüche), müssen bis zum Ende des Bekanntmachungszeitraumes gemäß Absatz 2 Satz 2 (Einspruchsfrist) dem Dekanat zugestellt werden.

### **§ 11 Entscheidung über die Habilitationsschrift**

(1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Fachbereichsrat auf der Grundlage der Gutachten und ggf. der Stellungnahmen der Mitglieder des Habilitationsausschusses über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Habilitationsschrift.

(2) Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung zurückstellen, wenn aufgrund voneinander abweichender Empfehlungen der Gutachterinnen/Gutachter die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten sollen nicht eingeholt werden. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung des Habilitationsausschusses neu.

(3) Der Habilitationsausschuss kann mit dem Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers dem Fachbereichsrat die Zurückstellung der Entscheidung empfehlen, um der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Nachbesserung einzelner Punkte zu geben, zu denen in Gutachten oder in Stellungnahmen nach § 10 Abs. 3 Anregungen vorgebracht worden sind. Der Habilitationsausschuss schlägt dem Fachbereichsrat dafür eine Frist vor, nach der auf der Basis der Habilitationsschrift in der dann vorliegenden Fassung und ggf. der bereits vorliegenden Gutachten entschieden wird.

(4) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

(5) Eine Annahme der Habilitationsschrift im Hinblick auf eine Lehrbefähigung, die in ihrem Umfang hinter der im Antrag der Bewerberin/des Bewerbers bezeichneten zurückbleibt, ist nur möglich, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag entsprechend ändert.

### **§ 12 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung**

(1) Hat der Fachbereichsrat die Annahme der Habilitationsschrift beschlossen, so bestimmt er in derselben Sitzung auf Basis von drei Vorschlägen der Kandidatin/des Kandidaten ein von der beantragten *venia legendi* umfasstes und einem Studiengang des Fachbereichs zugeordnetes Thema für die Abhaltung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung (Vorlesung mit anschließender Diskussion) (§ 6 Abs. 1 und Abs. 3). Der Fachbereichsrat bestimmt zudem den Termin für die Abhaltung der Lehrveranstaltung.

(2) Der Bewerberin/dem Bewerber ist eine Frist von mindestens einer Woche und höchstens zwei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen.

(3) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, zu der die Dekanin/der Dekan einlädt, ist hochschulöffentlich. Die Dauer der Vorlesung soll 45 Minuten nicht überschreiten. An die Vorlesung schließt sich eine Diskussion an. Der Habilitationsausschuss nimmt an der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung teil. Die Dekanin/der Dekan leitet die Diskussion.

(4) Die unmittelbar an die Lehrveranstaltung anschließende Beratung und Abstimmung durch den Habilitationsausschuss sind nicht öffentlich. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Habilitationsausschuss spricht eine Empfehlung an den FBR über die Annahme oder Ablehnung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung aus. Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates entscheiden nach Anhörung des Habilitationsausschusses, ob die Lehrveranstaltung den Anforderungen gemäß § 6 Abs. 3 genügt.

(5) Entspricht die studiengangbezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen nicht, so kann die Bewerberin/der Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung frühestens nach 3, spätestens nach 18 Monaten einmal wiederholen. Die Wiederholung muss die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Jahres schriftlich beantragen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1 bis Abs. 4. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder genügt ihre/seine Leistung wieder nicht, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

### **§ 13 Habilitation**

(1) Hat der Fachbereichsrat die Annahme der Habilitationsschrift sowie der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung beschlossen, stellt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung die Lehrbe-

fähigung fest und erteilt die Lehrbefugnis (*venia legendi*) an der Westfälischen Wilhelms-Universität in dem entsprechenden Fachgebiet.

(2) Die Erteilung einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eingeschränkten Lehrbefugnis ist nur zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag entsprechend ändert.

(3) Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs gibt der Bewerberin/dem Bewerber positive Entscheidungen des Fachbereichsrates i.S. von § 12 Abs. 4 Satz 4 unmittelbar nach getroffener Entscheidung öffentlich bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. Auf Antrag gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß § 12 Abs. 4. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides zu stellen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere die Gutachten, gewährt.

(5) Über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefugnis erteilt ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs und das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Abs. 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die Habilitierte/ der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(7) Die Dekanin/der Dekan unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität und die Dekaninnen/Dekane der anderen Fachbereiche der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät über den Abschluss des Habilitationsverfahrens.

#### **§ 14 Antrittsvorlesung**

Spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Lehrbefugnis soll sich die/der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vorstellen, zu der die Dekanin/der Dekan einlädt.

#### **§ 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten**

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentinnen/Privatdozenten gehören insbesondere:

1. die angemessene Vertretung des Faches in Forschung und Lehre;
2. die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.

### **§ 16 Umhabilitation**

(1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob einer Bewerberin/einem Bewerber die *venia legendi* für ein am Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vertretenes Fach erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erteilt worden ist.

(2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber nach der Habilitation ihre/seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob und ggf. welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin/der Bewerber noch zu erbringen hat.

(3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 8 entsprechend. Die Urkunde über die vollzogene Habilitation und ggf. über die Verleihung der *venia legendi* ist vorzulegen.

(4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin/der Bewerber der anderen Hochschule bzw. dem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat. § 17 bleibt unberührt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann der Fachbereichsrat auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates entscheiden über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen *venia legendi* beschließen.

(7) Im Falle der Annahme des Antrags soll der Bewerber/die Bewerberin eine hochschulöffentliche Antrittsvorlesung nach Maßgabe von § 14 dieser Ordnung halten.

### **§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis**

(1) Die/der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.

(2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 3 bis 14 entsprechend. Der Fachbereichsrat kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die/der Habilitierte das Fach, für das sie/er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbständig vertreten kann.

## **§ 18 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
2. mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer/eines beamteten Privatdozentin/Privateurozenten aus dem Dienst führt.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden:

1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
2. die/der Habilitierte die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
3. wenn die/der Habilitierte rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, oder wenn die/der Habilitierte rechtskräftig wegen einer Straftat (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber hinaus verurteilt wurde;
4. wenn die/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie/er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde.

(4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 trifft der Fachbereichsrat. Der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, und der/dem Betroffenen bekanntzugeben.

(6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

## **§ 19 Übergangsbestimmungen**

Am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Verfahren werden nach Maßgabe derjenigen Habilitationsordnung durchgeführt, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens galt. Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers werden bereits eröffnete Verfahren nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27. Oktober 2000, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 16. April 2002, – unbeschadet der Regelung in § 19 – außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.12.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 21. Februar 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s